

Ergänzungsvorschlag für die Straßenreinigungssatzung

Die Stadtverordnetenversammlung sollte beschließen:

Der § 9 „Ordnungswidrigkeiten“ der Straßenreinigungssatzung wird wie folgt ergänzt:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

....

„13. ohne die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 5 a und b Salz oder sonstige auftauende Mittel auf Fahrbahnen und Gehwegen, an besonders gefährlichen und stark frequentierten Stellen der Gehwege und Fahrbahnen verwendet oder Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut oder mit Salz oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen ablagert.“

Begründung:

Die Straßenreinigungssatzung soll gemäß Vorlage BV/916/2013 geändert werden. Diesem Änderungsantrag soll eine weitere Änderung hinzugefügt werden.

Die Verwendung von Salz und anderen auftauenden Mitteln hat besonders schädliche Folgen für Natur und Umwelt und ist deshalb nur in besonderen Fällen erlaubt. Die Nichteinhaltung des Anwendungsverbotes sollte deshalb als Ordnungswidrigkeit gelten und dementsprechend sanktioniert werden.

Möglicherweise wurde es auch nur vergessen, diesen Gesichtspunkt in die Ordnungswidrigkeitenaufzählung mit aufzunehmen.

